

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- A Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl der sie vertretenden Organe. Die Entlastung des Vorstandes ist durch einen zu diesem Zweck zu wählenden Versammlungsleiter vorzunehmen. Darüber hinaus sind alle für den Verein von grundlegender Bedeutung wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu befinden.
- B Mitgliederversammlungen finden mindestens alle 2 Jahre einmal statt und werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie müssen darüber hinaus einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dies verlangt.
- C Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zuzustellen. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstage angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefaßt werden. Angekündigte Tagesordnungspunkte können nur dann beschlossen werden, wenn 10 % der Mitglieder anwesend sind.
- D Zu den jeweiligen Mitgliederversammlungen ist der Vorstand verpflichtet den Mitgliedern einen Geschäftsbericht vorzulegen, der insbesondere die Bestätigung zweier von der Mitgliederversammlung zu wählender Kassenprüfer über die Ordnungsmäßigkeit der Bücher und der Kassenführung enthalten muß.

III. Satzungsänderung, Vereinsauflösung

- § 7 Der Beschluß über die Änderung der Satzung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden. Zur Beschlußfassung über die Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, jedoch müssen 10 % der Mitglieder anwesend sein.

§ 8 Protokollierung von Beschlüssen

Über die in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse ist von dem in der Versammlung zu wählenden Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Mitgliedern des Vorstandes und zwei von der Versammlung zu wählenden Protokollzeugen zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung der Mitglieder gefaßt werden. Zur Beschlußfassung ist hierbei die Anwesenheit von mindestens 51 % der Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens jedoch acht Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen caritativen Zwecken zu.

Von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Würselen, den 14.10.2004

Satzung



ARGE

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
Handel Handwerk
Gewerbe u. Industrie
Würselen 1970 e.V.**

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie Würselen, 1970 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- A Der Zusammenschluß erfolgt in der Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie Würselen, 1970 e.V.
- B Der Verein wurde unter Nr.: VR 1771 am 22.04.1977 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- C Sitz des Vereins ist Würselen. Die jeweilige Geschäftsstelle ist nach außen sichtbar zu erkennen zu geben.
- D Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum von zwei Kalenderjahren. Ein Kassenbericht mit Jahresetat wird jährlich zum 31.12. angefertigt und geprüft der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

- A Zielsetzung des Vereins muß zwingend sowohl für jedes Mitglied einzeln als auch für die Mitglieder in ihrer Gesamtheit in enger Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand die Förderung lokalen Gemeinbewußtseins zur umfangreichen Schaffung und Erhaltung ortsgebundener Kaufkraft unter Ausnutzung jeder sich bietenden und diesem Ziel dienenden Gelegenheit sein.
- B Unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Vorschriften des Wettbewerbs soll die Zielsetzung für Gemeinschaftsaktionen dahingehend erweitert werden, daß der Mehrung externer Kaufkraft mit allen erdenklichen werbetechnischen Mitteln Rechnung getragen wird.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- A1 Mitglieder unserer Gemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden, die einen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Aufnahmegebühr wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- A2 Zur Bekanntgabe der Gründe über die Entscheidung einer Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet. Die Aufnahmebestätigung hat unter Beifügung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Satzung schriftlich zu erfolgen.
- B Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche an die Geschäftsführung des Vereins zu richtende Kündigungserklärung. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende zulässig. Erstattungen aus dem Vereinsvermögen werden nicht vorgenommen.
- C Mitglieder, die Einrichtungen des Vereins mißbrauchen oder gegen die Zielsetzung des Vereins verstoßen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluß muß veröffentlicht werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

- D Ein Mitglied, daß mit der Zahlung von Beiträgen oder der Erfüllung einer von ihm dem Verein gegenüber übernommenen Aufgabe oder Verpflichtung, trotz schriftlicher Erinnerung oder Mahnung, länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Zeitraum von sechs Monaten berechnet sich vom Tage der postalischen Zustellung, mündlichen Übertragung einer Aufgabe oder Bekanntgabe einer Verbindlichkeit an. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
- E Von der hier aufgeführten Absätzen über den Verlust der Mitgliedschaft sind die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes nicht ausgenommen.

§ 4 Beiträge

- A Zur Finanzierung der in § 2 erläuterten Zielsetzung werden Beiträge erhoben. Diese werden jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt, um den umfangreichen Verpflichtungen unser Vereinigung in gleichbleibendem Umfange auch in Zukunft nachkommen zu können. Von der jeweiligen bevorstehenden Anpassung der Beiträge ist die Mitgliedschaft zu unterrichten.
- B Sonderaktionen werden durch einmalige Sonderumlagen finanziert. Die Sonderumlage (Art und Höhe) ist vorher von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit (mindestens 60% der Mitgliederversammlung) zu genehmigen.

II. Verwaltung und Vertretung des Vereins

§ 5 Der Vorstand

- A Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Personen: aus dem Vorsitzenden, seinen 2 Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.
- B In den erweiterten Vorstand können, formlos durch den geschäftsführenden Vorstand, alle Mitglieder berufen werden.
- C Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- D Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- E Die Bestellung als Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Beschluß ist rechtskräftig, wenn er mit einer Mehrheit von 51 % der Mitglieder gefaßt wird.
- F Ausscheidene Vorstandsmitglieder haben ihre Vereinsunterlagen, ausschließlich der allgemeinen Rundschreiben, binnen eines Monats nach einer Abwahl dem jeweiligen Nachfolger auszuhändigen. Kommt ein ausscheidendes Mitglied diesem berechtigten Ansinnen nicht nach, so hat der Vorstand über einen Ausschluß von der Mitgliedschaft zu befinden.